

# SV-OG Griesheim

## JHV 2024

**Hiermit laden wir alle Mitglieder der Ortsgruppe Griesheim zur Jahreshauptversammlung am 21.01.2024 um 10 Uhr ein!**

Ort: Vereinsheim, Außerhalb 91, 64347 Griesheim



### unsere Tagesordnung!

- 1) Eröffnung der Mitgliederversammlung mit Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung durch den 1. Vorsitzenden.
- 2) Berichte des Vorstands:
  - 2.1. Vorsitzenden
  - 2.2. stellvertretenden Vorsitzenden
  - 2.3. Zuchtwart
  - 2.4. Ausbildungswart
  - 2.5. Jugendwart
  - 2.6. Schriftwart
  - 2.7. Kassenwart
- 3) Bericht der Kassenprüfer
- 4) Entlastung des Vorstandes
- 5) Wahl eines/einer neuen Kassenprüfer/in
- 6) Bestätigung der bereits gewählten Delegierten
- 7) Behandlung der Anträge von Mitgliedern
- 8) Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Hans Peter Feldmann (1. Vorsitzender)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist.

§ 13 Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung (1) Die Jahreshauptversammlung ist in allen die Ortsgruppe betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder;
- b) Prüfung der Rechnungsführung, der Kasse und der Bestände;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit und Aufnahmegebühren;
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- f) Wahl der Kassenprüfer;
- g) Wahl der Delegierten für die Landesversammlung.

Für jeweils zwanzig angefangene Mitglieder einer Ortsgruppe ist ein Delegierter zu wählen. Maßgeblich für die Ermittlung der Delegiertenzahl ist die Mitgliederzahl der Ortsgruppe am 01.01. des Jahres, in dem die Delegiertenversammlung stattfindet. Mitglieder der Ortsgruppe im Sinne dieses Wahlverfahrens sind nur Mitglieder des SV. Die Delegierten sind jährlich zu wählen, namentlich zu erfassen und unverzüglich, jedoch spätestens bis drei Wochen vor der Landesversammlung der Landesgruppe zu melden. Das Mandat des Delegierten ist nicht übertragbar. Für mögliche Verhinderungsfälle hat die Ortsgruppe eine ausreichende Zahl von Ersatzdelegierten zu wählen. Das Mandat erlischt mit dem Aus[1]scheiden des Delegierten aus der Ortsgruppe. Ein Mitglied kann nur für eine Ortsgruppe als Delegierter gewählt werden. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden in einem Wahlgang auf einem Stimmzettel gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann höchstens so viele Kandidaten wählen, wie die Ortsgruppe als gewählte Delegierte zur Landesversammlung entsendet. Stimmenhäufung auf einen Kandidaten ist nicht gestattet. Als Delegierte sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge des Wahlergebnisses Ersatzdelegierte. Wenn weniger als zwei Ersatzdelegierte gewählt worden sind, sind weitere Ersatzdelegierte in einem weiteren Wahlgang zu wählen.

- h) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
- i) Entscheidungen in Vermögensangelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere auch Entscheidungen über einzelne Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000 EUR;
- j) Behandlung der Anträge von Mitgliedern